Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft Oldenburg
Oldenburg, 1876

Cap. VII. Besondere Verfügungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4315

§ 60.

Der regelmäßigen Mitwirfung des Ausschuffes unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Der Ausschuß hat zu prüfen in Gemeinschaft mit dem Vorstand: a) ob Anträge auf Gesetzesänderungen geeignet erscheinen, der

Gesellschaft zur Beschlußnahme vorgelegt zu werden;

b) ob Anträgen auf Ausschluß eines Mitgliedes Folge zu geben ist; c) ob für einzelne Mitglieder Entschuldigungsgründe vorliegen zur Verweigerung der Annahme eines Gesellschaftsamtes;

d) den vom Vorstand aufgestellten Voranschlag;

e) Contracte mit bem Wirth.

2. Der Ausschuß hat aus seiner Mitte (in der ersten Januarversammlung) einen Revidenten für die abgeschlossene letzte Jahresrechnung des Cassesührers zu wählen, und desgleichen 3 Mitglieder für das Schiedsgericht zur Decision etwaiger Notaten des Revidenten, und schießlichen Entlastungsbescheinigung für den abgehenden Cassesührer.

3. Beschwerden über den Vorstand die von Mitgliedern der Gessellschaft ausgehen, sind beim Ausschuß zu erheben, und von diesem dann nöthigen Falls an die Generalversammlung zu bringen.

c. Das Ballbirectorium.

§ 61.

Die Balldirectoren haben die Tanzordnung und was damit zussammenhängt zu besorgen, die Balltage zu bestimmen und durch die Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen. Sie verabreden mit den Vorstehern der Gesellschaft alle anderen auf die Einrichtung der Bälle bezüglichen Maßregeln und üben in Gemeinschaft mit den Vorsstehern an den Ballabenden die erforderliche Leitung und Aufsicht. Die für die Bälle zu machenden Ausgaben sind von dem Vorstand sestzusetzen, und darf die so festgesetzte Summe von dem Balldirectorium nicht überschritten werden.

Cap. VII.

Befondere Berfügungen.

§ 62.

Einzelne abgängig gewordene Mobiliareffecten durch neue zu erseigen und die alten, wo möglich, zu verkaufen, so wie alle nöthig scheinende Veränderungen in der Decoration der Gesellschaftszimmer und alle neuen Anschaffungen einzelner Mobiliareffecten sind ledigslich Sache des Vorstandes. Sollte aber eine so bedeutende Veränderung des Mobiliars nöthig erscheinen, daß solche nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen zu bestreiten ist, oder eine solche Haupt-

reparatur an den Gebäuden nothwendig werden, oder gar die Veräußerung des Gebäudes und dessen Ersetzung durch ein anderes rathsam erscheinen, so ist, soweit nicht die Mehrausgabe nach § 44 durch den Vorstand und den Ausschuß genehmigt werden kann, der Beschluß einer Generalversammlung einzuholen.

§ 63.

Beschwerden über Gegenstände, welche die Gesellschaft betreffen, sind dem Vorstande vorzulegen; bei wichtigeren Gegenständen, die sich nicht sofort vom Vorstande erledigen lassen, schriftlich; wo denn nach § 28 versahren ist.

§ 64.

Alle Frrungen ober Zwistigkeiten unter Mitgliedern der Gesellschaft, die eine Störung der Eintracht in der Gesellschaft veranslassen könnten, und nicht durch die Dazwischenkunft eines der Vorsteher beizulegen sind, werden an ein Schiedsgericht gebracht, dessen Entscheidung Jeder sich sofort und ohne Widerrede unterwerfen, widrigensfalls die Gesellschaft verlassen und austreten muß.

Die Schiedsrichter werden aus den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft erwählt. Jede Partei wählt einen und der Vorstand fügt den Dritten hinzu. Die Schiedsrichter haben die Entscheidung nach ihrem gewissenhaften Ermessen abzugeben und niemand kann

fich weigern, bas Umt eines Schiedsrichters anzunehmen.

Anlage.

Uuf das Gesuch des hiesigen Club-Directoriums, um Genehmigung der für die Casino-Gesellschaft entworsenen neuen Gesetze, wird demsselben zur Resolution eröffnet, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchsten Rescripts vom 27. v. M. gnädigst geruht haben, dem 2. und 3. § dieser Statuten (I. von dem Zwecke der Gesellschaft und ihrer allgemeinen Einrichtung) Höchst Ihre Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

ready has Modified about 1 sections and following the control of t

Olbenburg, ben 8. Juli 1842.

Böbeker.

von Berg.